



Netzauskunft

Telefon 0201/36 59 - 500

E-Mail netzauskunft@pledoc.de

Verbandsgemeinde Montabaur Bauleitplanung Raphael Neuroth Konrad-Adenauer-Platz 8

PLEdoc GmbH · Postfach 12 02 55 · 45312 Essen

zuständig Yvonne Schemberg Durchwahl 0201/3659-125

56410 Montabaur

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Anfrage an unser Zeichen Datum 2.1 / 610-13 30.11.2022 PLEdoc 20221201440 09.12.2022

Aufstellung des Bebauungsplans "In den Ahlen" der Ortsgemeinde Nomborn; hier: Unterrichtung über die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

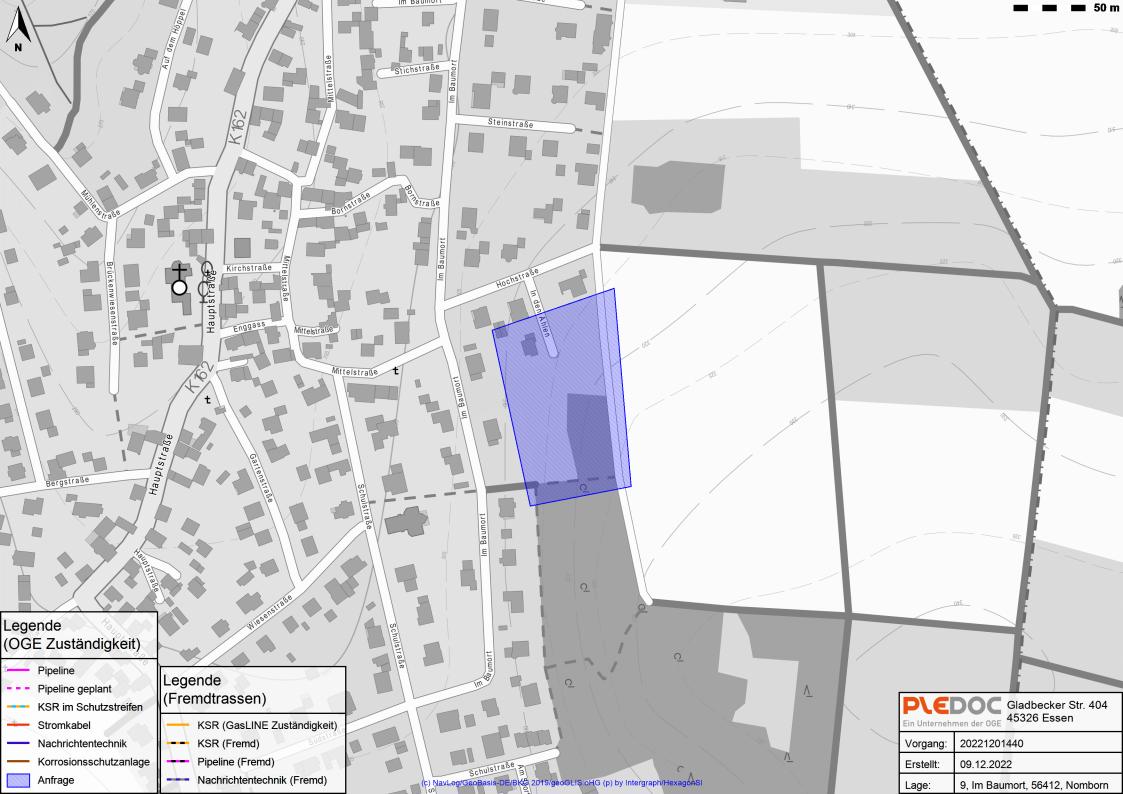
Anlage(n)

Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)

Geschäftsführer: Marc-André Wegener

PLEdoc GmbH • Gladbecker Straße 404 • 45326 Essen Telefon: 0201 / 36 59-0 • Internet: www.pledoc.de Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401





Von: Mario Wagenbach
An: Neuroth, Raphael
Cc: Plananfragen

Betreff: Bebauungsplan - In den Ahlen - Nomborn
Datum: Freitag, 9. Dezember 2022 07:33:14

Sehr geehrter Herr Neuroth.

Bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 30.11.2022 möchte ich Ihnen mitteilen, dass der Bebauungsplan von uns zur Kenntnis genommen wurde, und Seitens der KEVAG-Telekom GmbH keine Einwände bestehen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Bitte senden Sie Plananfragen zukünftig an folgenden Mailverteiler: plananfragen@kevag-telekom.de

Mit freundlichen Grüßen

Mario Wagenbach

Grundinfrastruktur und Sonderprojekte Infrastrukturmanagement Technik

Fon: +49 (0)261 - 20162-361 Fax: +49 (0)261 - 20162-25-361 Mob: +49 (0)162 - 133 15 65 <u>mwagenbach@kevag-telekom.de</u>

KEVAG Telekom GmbH Cusanusstr. 7 D 56073 Koblenz Fon: +49 261 20162-0

Fax: +49 261 20162-25100 https://www.kevag-telekom.de/

Geschäftsführer: Bernd Gowitzke, Stefan Dietz

Sitz der Gesellschaft: Koblenz, Amtsgericht Koblenz, HRB Nr. 5343

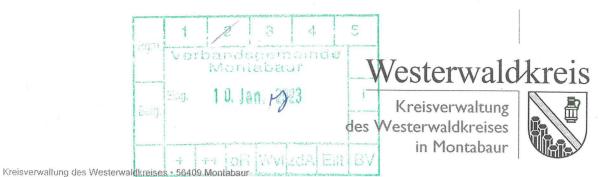
USt.IdNr. DE 18 77 67 843 St-Nr. 22/650/0182/7

Ihre Sicherheit ist uns wichtig.

Zum Schutz Ihrer persönlichen Daten fragen wir Sie bei telefonischen Auskünften und Vertragsangelegenheiten nach Ihrer Telefon-PIN.

Sie finden die Telefon-PIN im Kundencenter unter mein.ktk.de.

Weitere Informationen finden Sie im Bereich Fragen & Antworten.



Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur Konrad-Adenauer-Platz 1 z.H. Herrn Neuroth 56402 Montabaur

Peter-Altmeier-Platz 1 56410 Montabaur

Telefon: 02602 124-0 Telefax: 02602 124-238

www.westerwaldkreis.de kreisverwaltung@westerwaldkreis.de

Öffnungszeiten (durchgehend):
Mo: 7:30 bis 16:30 Uhr
Di, Mi, Fr: 7:30 bis 12:30 Uhr
Do: 7:30 bis 17:30 Uhr

Weitere Termine nach Vereinbarung

Telefon (Fax)

F-Mail

Rückfragen an

Abt. / Az.

Datum

02602 - 124 471 (510)

Edgar.Deichmann@westerwaldkreis.de

Herrn Deichmann

2A/610-13 4.74.7

09.01.2023

Bauleitplanung der Ortsgemeinde Nomborn; Aufstellung des Bebauungsplanes "In den Ahlen" Unterrichtung über die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o.g. Beteiligungsverfahren haben wir die Fachbehörden unseres Hauses um Stellungnahme gebeten.

Das Referat Landesplanung und Denkmalspflege bittet um Beachtung des beigefügten Schreibens der Direktion Landesarchäologie vom 12.12.2022.

Bei der Planung und Gestaltung der Erschießungsstraße sollte die Verkehrsbehörde der Verbandsgemeinde Montabaur von Beginn an einbezogen werden.

Die Untere Naturschutzbehörde teilt mit:

Der Bebauungsplan "In den Ahlen" soll auf mäßig intensiv genutztem Grünland mittlerer Standorte mit Feldgehölzstrukturen und Vorwaldflächen innerhalb des Geltungsbereiches der Landesverordnung über den "Naturpark Nassau" verwirklicht werden. Durch die Ausweisung der neuen Baufläche wird erheblich und nachhaltig in eine strukturreiche Grünfläche und Gehölzbestände mit Lebensstätten von Blau-, Kohlmeise, Feld- und Haussperling sowie Lebensstättenpotential von Fledermäusen eingegriffen.

Die vegetationskundliche Prüfung ergab, dass dieses Grünland nicht dem Pausschalschutz des § 15 Abs. 1 Nr.3 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) unterliegt.

Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab, dass von der Planung fünf Obstbäume mit Baumhöhlen betroffen sind. Diese bieten Lebensstätten von Blau-, Kohlmeise, Feld- und Haussperling sowie Lebensstättenpotential von Fledermäusen.

Daher sind vor Umsetzung der Planung auch 15 Ersatzlebensstätten für Höhlenbrüter und 15 Ersatzquartiere für Fledermäuse auszubringen und dauerhaft zu unterhalten. Die Hangorte sind



in einer Karte darzustellen und der unteren Naturschutzbehörde zu übermitteln.

Das Referat Brandschutz und Rettungswesen teilt mit:

Für die geplante Nutzung muss eine Löschwassermenge von mindestens 800 l/min (48m³/h) über einen Zeitraum von zwei Stunden zur Verfügung stehen.

Hinweis: Zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwassermenge können z.B. folgende Einrichtungen genutzt werden:

- An das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossene Hydranten gemäß DIN 3221 bzw. DIN 3222 (Abstand untereinander max. 150m).
- Löschwasserteiche gemäß DIN 14210.
- Unterirdische Löschwasserbehälter gemäß DIN 14230.
- Offene Gewässer mit Löschwasser Entnahmestellen gemäß DIN 14210.

Ansonsten wurden zu dem Planentwurf keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag:

Edgar Deichmann

Seite 2 von 2



LANDESBETRIEB MOBILITÄT DIEZ

Landesbetrieb Mobilität Diez, Postfach 15 29, 65574 Diez

Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur Postfach 1262

56402 Montabaur



Ihre Nachricht: vom 30.11.2022 2.1/610-13 Unser Zeichen: (bitte stets angeben) L-XX-1e-383/22 IV 40 Ansprechpartner(in): Birgit Otto E-Mail: birgit.otto @Lbm-diez.rlp.de Durchwahl: (06432) 92006-5440 Fax: (0261) 29 141-4843 Datum: 19. Dezember 2022

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 3 BauGB

<u>hier:</u> Aufstellung des Bebauungsplanes "In den Ahlen" der Ortsgemeinde Nomborn

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.a. Bebauungsplan "In den Ahlen" der Ortsgemeinde Nomborn hatten wir zuletzt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 25.07.2022 Stellung genommen und die aus straßenrechtlicher Sicht zu beachtenden Anforderungen dargelegt.

Sofern diese weiterhin beachtet werden, bestehen aus Sicht des Landesbetrieb Mobilität Diez keine Bedenken gegen die aktuell vorgelegte Fassung des Bebauungsplanes.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jürgen Will

Im Auftrag

Birgit Otto





ELEKTRONISCHER BRIEF

Forstamt Neuhäusel | Industriestraße | 56335 Neuhäusel

Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur Herr Becher

Konrad-Adenauer-Platz 8 56410 Montabaur

Per E-Mail: rneuroth@montabaur.de

Mein Aktenzeichen 63 310 - 2021 B-Plan 27.06.2022 "In den Ahlen"

OG Nomborn

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail Christoph Albert Christoph.Albert@wald-rlp.de

Telefon/Mobil 02620 953528 0162 138 3676

Forstamt Neuhäusel

Industriestraße 56335 Neuhäusel Telefon 02620 9535-0 Telefax 02620 9535-25 forstamt.neuhaeusel@wald-rlp.de www.wald-rlp.de

14.09.2022

Bauleitplanung der Ortsgemeinde Nomborn

Aufstellung des Bebauungsplanes "In den Ahlen"

Umwandlungserklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der vorliegenden Planung ist beabsichtigt, den Geltungsbereich des o.a. Bebauungsplans für bauliche Nutzungen festzusetzen. Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich Wald gemäß Legaldefinition nach § 3 LWaldG, welcher im Rahmen des Bebauungsplanes gerodet werden müsste (Änderung der Bodennutzungsart). Nach Abwägung des öffentlichen Interesses zur Erhaltung des Waldes und der Anhörung der fachlich berührten Behörden als Träger öffentlicher Belange, erteilen wir hiermit nach § 14 (5) LWaldG eine Umwandlungserklärung unter folgenden naturschutz- und forstrechtlichen Bedingungen:

- Als Ausgleich für den Waldflächenverlust ist eine gleich große Fichtenkalamitätsfläche in naturnahen Pionierwald umzuwandeln.
- 2. Für die Ersatzaufforstung sind überwiegend die Pionierbaumarten Erle und Hainbuche sowie Bergahorn zu verwenden. Eiche und Buche sind nur untergeordnet einzubringen.
- 3. Natürlich aufkommende Laubgehölze sind zu integrieren.

Bitte beachten Sie, dass die Rodung von Wald auch nach Erteilung der Umwandlungserklärung gemäß § 14 (5) LWaldG einer Umwandlungsgenehmigung bedarf.

	Mit	freu	undlichen	Grüßen
--	-----	------	-----------	--------

Im Auftrag

Christoph Albert





ELEKTRONISCHER BRIEF

Forstamt Neuhäusel | Industriestraße | 56335 Neuhäusel

Ortsgemeinde Nomborn

d.d. Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur Konrad-Adenauer-Platz 8 56410 Montabaur

gemeinde@nomborn.de Per E-Mail:

rneuroth@montabaur.de

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom 2023_§14 LWaldG A BNA Nomborn

B-Plan "In den Ahlen"

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Friedbert Ritter

Friedbert.Ritter@wald-rlp.de

Telefon / Fax / Mobil 02620 9535-22 02620 9535-25 Mobil 015228850736

Forstamt Neuhäusel

Industriestraße 56335 Neuhäusel Telefon 02620 9535-0 Telefax 02620 9535-25 forstamt.neuhaeusel@waldrln de www.wald.rlp.de

13.1.2023

Vollzug des Landeswaldgesetzes (LWaldG) | Genehmigung zur Umwandlung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 LWaldG

Bauleitplanung der Ortsgemeinde Nomborn - Bebauungsplan "In den Ahlen"

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Forstamt Neuhäusel erlässt als zuständige untere Forstbehörde aufgrund § 14 Abs. 1 Nr. 1 Landeswaldgesetz – LWaldG – i.d.F. vom 30.11.2000 [GVBl. S. 504], zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (GVBI. S. 98) nach Anhörung der fachlich berührten Behörden und in Verbindung mit der derzeitigen Gesetzes- und Rechtslage, folgenden

Genehmigungsbescheid

I.

Die Genehmigung zur Rodung und die Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart wird Ihnen für die nachstehend aufgeführten Grundstücke unter Maßgabe der Nebenbestimmungen in Ziffer II. nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 LWaldG erteilt:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Nomborn	1	226, 227, 229

Bei der Entscheidung wurden die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Antragsstellers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abgewogen. Die im Rahmen des forstrechtlichen Beteiligungsverfahrens mit den fachlich berührten Behörden eingebrachten Belange sind Bestandteil dieses Verwaltungsaktes. Aus forstbehördlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken gegen die Rodung, wenn die geforderten Nebenbestimmungen (II.) umgesetzt werden.





Aufgrund § 1 Abs. 1 Nr.1 LWaldG ist der Wald in der Gesamtheit und Gleichwertigkeit seiner Wirkungen dauerhaft zu erhalten, zu schützen und gegebenenfalls zu mehren. Der Wald nimmt im Naturhaushalt wichtige ökologische Funktionen wahr – insbesondere für Boden, Wasser und Klima – und ist Lebensraum einer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt. Aus diesem Rechtsgrundsatz ergibt sich das gesetzliche Gebot der Walderhaltung, d.h. dass für alle unvermeidbaren Waldinanspruchnahmen ein waldrechtlicher Ausgleich nach § 14 (2) LWaldG zu erfolgen hat. Da das Roden von Wald auch als Eingriff nach § 14 BNatSchG zu werten ist, besteht für die Zulässigkeit des Eingriffs grundsätzlich ein Ausgleichsgebot.

II. Auflagen

- **II.1** Von der Genehmigung zur Umwandlung (Rodung) darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn das beabsichtigte Vorhaben auf der Fläche zulässig ist (Rechtskraft des Bebauungsplanes muss vorliegen).
- **II.2** Die Rodung hat aus naturschutzfachlicher Sicht im Zeitfenster vom **1.10.** bis zum **28.2**. des jeweiligen Jahres zu erfolgen.
- II. 3 Für die in I. genehmigte Waldinanspruchnahme ist aufgrund § 14 Abs. 2 LWaldG ein waldrechtlicher Ausgleich im Rahmen einer flächenäquivalenten Aufwertungsmaßnahme durchzuführen. Im Zuge des "Nachhaltigen Landnutzungsmanagements" erfolgt der waldrechtliche Ausgleich durch Aufwertung einer Fichtenkalamitätsfläche. Der naturschutzrechtliche Ausgleich (Eingriff nach § 14 BNatSchG) erfolgt flächengleich mit dem forstrechtlichen Ausgleich (Doppelkompensation)

Als Ausgleich für den Waldflächenverlust (forstrechtlicher Ausgleich) sowie den damit verbundenen Eingriff nach § 14 BNatSchG (naturschutzfachlicher Ausgleich) sind **8 punktwirksame Kleinstpflanzungen** (Klumpen) à **40 Laubbäume** auf einer Fichtenkalamitätsfläche zu pflanzen. Das Zentrum der Kleinstflächen bilden **Traubeneichen**, im Randbereich sind **Hainbuchen** und **Erle** oder **Winterlinde** einzubringen, ferner ist **Spitzahorn** zu pflanzen. Die Zwischenräume zwischen den Kleinstflächen werden der natürlichen Sukzession überlassen.

Bei der Pflanzenbeschaffung der zum Waldumbau erforderlichen standortsheimischen Baumarten ist auf **herkunftsgesichertes Vermehrungsgut** nach den Herkunftsempfehlungen von Landesforsten Rheinland-Pfalz zu achten. Für die Planung und Durchführung der Maßnahme steht Ihnen das Forstamt und Ihr Revierleiter, Herr Kloft, zur Verfügung.

Der waldrechtliche Ausgleich erfolgt innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der Rodungsmaßnahmen des Baugebietes (April 2025). Die Umsetzung ist dem Forstamt schriftlich oder durch einen Ortstermin anzuzeigen.

II.4 Die unter Ziffer "4.6 Belange des Natur- und Artenschutzes" der "Begründung zum Bebauungsplan" sind zu beachten.

II.5 Befristung:

Für die Durchführung der Rodung wird aufgrund § 14 Abs. 3 LWaldG eine Frist bis zum **28.2.2024** gesetzt. Ist bis zum Ablauf der gesetzten Frist die Rodung nicht begonnen, so erlischt diese Genehmigung und muss entsprechend neu beantragt werden.

II.6 Gebühr:

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.





III. Begründung/ Entscheidungsgründe

Wald darf nach § 14 Abs. 1 LWaldG nur mit Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden. Bei der Entscheidung sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen der Waldbesitzenden sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Vor der Genehmigung sind die fachlich berührten Behörden anzuhören. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegend öffentlichen Interesse liegt. Im Rahmen des forstrechtlichen Beteiligungsverfahrens mit den fachlich berührten Behörden wurden keine gewichtigen Belange vorgebracht, die eine Versagung der beantragten Rodung zur Folge hätten.

Aus forstbehördlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken gegen die Rodung, wenn die geforderten Nebenbestimmungen umgesetzt werden.

Zu II.1 Durch Nebenbestimmung ist aufgrund § 14 Abs. 5 LWaldG sicherzustellen, dass von der Genehmigung zur Waldumwandlung erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn das Vorhaben auf der Fläche zulässig ist.

Da die Umwandlungsgenehmigung auf einer Interessensabwägung beruht, soll damit im öffentlichen Interesse vermieden werden, dass Wald bereits vorzeitig gerodet werden würde, ohne dass eine entsprechende baurechtliche Zulassung für ein Vorhaben auf einer Waldfläche vorläge.

Zu II.2 Durch diese Auflage wird sichergestellt, dass die Rodungsarbeiten vor Beginn der Brutund Setzzeit abgeschlossen sind.

Zu II.3 Aufgrund § 1 Abs. 1 Nr.1 LWaldG ist der Wald in der Gesamtheit und Gleichwertigkeit seiner Wirkungen dauerhaft zu erhalten, zu schützen und gegebenenfalls zu mehren. Der Wald nimmt im Naturhaushalt wichtige ökologische Funktionen wahr – insbesondere für Boden, Wasser und Klima – und ist Lebensraum einer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt. Aus diesem Rechtsgrundsatz ergibt sich das gesetzliche Gebot der Walderhaltung, d.h. dass für alle unvermeidbaren Waldinanspruchnahmen ein waldrechtlicher Ausgleich nach § 14 (2) LWaldG zu erfolgen hat. Da das Roden von Wald auch als Eingriff nach § 14 BNatSchG zu werten ist, besteht für die Zulässigkeit des Eingriffs grundsätzlich ein Ausgleichsgebot.

In Abhängigkeit vom Bewaldungsprozent von mindestens 35 % der Landkreise oder kreisfreien Städte auf Grundlage des aktuellen Berichtes des statistischen Landesamtes ist grundsätzlich eine Aufwertung vorhandener Wälder anstelle einer Ersatzaufforstung zu verlangen. Hierbei geht es ausdrücklich nicht um die Reduzierung der Waldflächenbilanz. Vorrangig sollen Rodungen aus Gründen der Erhaltung des derzeitigen Bewaldungsanteils des Landes Rheinland-Pfalz auf das absolut Unvermeidbare reduziert und gleichzeitig die Zunahme der Waldfläche zu Lasten des Grünlandes begrenzt werden. Grundlage dazu ist das Hinweisschreiben des MULEWF zur Anwendung des § 14 Abs. 2 LWaldG vom 09.10.2014. Darin wird erläutert, dass der waldrechtlichen Kompensation im Unterschied zum naturschutzrechtlichen Ausgleich eine multifunktionale Zielsetzung zugrunde liegt:

Der naturschutzrechtliche Ausgleich deckt einen Teil der ökologischen Leistungen der Wälder ab, der waldrechtliche Ausgleich darüber hinaus die übrigen Leistungen des Waldes (vergl. §§ 1 und 6 LWaldG). Dies sind insbesondere:

- Klimaschutz, CO²-Bindung
- Holzproduktion
- Luftreinhaltung





- Bodenschutz/Wasserrückhalt/Hochwasserschutz
- Wertschöpfung
- Erholung

Die zum Ersatz der durch die Rodungsmaßnahmen verlorengehenden Leistungen des Waldes erforderlichen Aufwertungsmaßnahmen können durch o.g. waldverbessernde Maßnahmen wie in Ziffer II.3 ersetzt werden.

Die schriftliche Anzeige über die Durchführung der Aufwertungsmaßnahmen sichert die Erfüllung dieser Nebenbestimmung.

Zu II.5: Die Befristung der Durchführung der Aufforstung erfolgt nach § 14 Abs. 3 LWaldG, damit Klarheit über die Nutzungsart von Grundstücken besteht. § 14 Abs. 3 LWaldG verpflichtet die Forstämter dazu, eine Frist für die Durchführung der Genehmigung zu setzen. Da die Genehmigung auf einer Interessensabwägung beruht, soll damit vermieden werden, dass von einer Genehmigung auch dann Gebrauch gemacht wird, wenn sich die Interessenslage geändert hat.

Zu II.6: Die Kostenentscheidung beruht auf § 8 Abs. 1 Nr. 4 des Landesgebührengesetzes – LGebG – i.d.F. vom 03.12.1974 [GVBI. S. 578], zuletzt geändert durch Artikel 1 des Landesgesetzes vom 13.06.2017 [GVBI. Nr. 8 vom 23.06.2017, S. 106]. Von Verwaltungsgebühren befreit sind die im Land gelegenen Gemeinden und Gemeindeverbände.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim **Forstamt Neuhäusel**, **Untere Forstbehörde**, **Industriestraße** in **56335 Neuhäusel** schriftlich oder mündlich (in den Diensträumen) zur Niederschrift einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist. Ein Widerspruch auf elektronischem Weg (E-Mail) ist nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Friedbert Ritter Forstamtsleiter









Direktion Landesarchäologie

Außenstelle Koblenz

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie I Außenstelle Koblenz Niederberger Höhe 1 I 56077 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur Postfach 1262

56402 Montabaur

Niederberger Höhe 1 56077 Koblenz Telefon 0261 6675 3000 landesarchaeologie-koblenz @gdke.rlp.de www.gdke.rlp.de

Mein Aktenzeichen	Ihre Nachricht vom	Ansprechpartner / Email	Telefon	Datum
2022_0447 . 2	30.11.2022	Achim Schmidt	0261 6675 3028	12.12.2022
(bitte immer angeben)	2.1/610-13	achim.schmidt@gdke.rlp.de		

Gemarkung Nomborn

Ortsteil:

Projekt Bebauungsplan "In den Ahlen"

Aufstellung

hier: Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz,

Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz

Beteiligungsart § 4 Abs. 2 BauGB

Betreff Archäologischer Sachstand

Erdarbeiten Verdacht auf archäologische Fundstellen

Textfestsetzung: Abschnitt D, Absatz "Archäologie / Erdgeschichte",

Seite 8.

Überwindung / Forderung:

 Keine weiteren Forderungen: Unsere Belange sind berücksichtigt

Erläuterungen zu archäologischem Sachstand

Verdacht auf archäologische Fundstellen

Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings stufen wir den Planungsbereich aus topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen.

Erläuterung Überwindungen / Forderungen

- Keine weiteren Forderungen: Unsere Belange sind berücksichtigt

Durch die aktuelle Textfestsetzung sind unsere Belange berücksichtigt.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer oder Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser oben genanntes Aktenzeichen an.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. / i.V.

Achim Schmidt

Neuroth, Raphael

Von:

K.Barth@telekom.de

Gesendet:

Montag, 12. Dezember 2022 18:34

An:

Neuroth, Raphael

Betreff: Anlagen: Nomborn, Bebauungsplan "In den Ahlen"; Verfahren nach § 3.2 BauGB Anschreiben.pdf; Nomborn Bebauungsplan In den Ahlen.pdf; KSA_Deutsch_

20150624.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich/in den Planbereichen befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Plan/den beigefügten Plänen ersichtlich sind. Es kann sich dabei teilweise um mehrzügige Kabelformstein-, Schutzrohr- bzw. Erdkabelanlagen handeln. Unsere unterirdischen Kabelanlagen wurden im Ortsbereich in einer Regeltiefe von 0,6 m und außerhalb des Ortsbereiches in einer Regeltiefe von 0,8 m verlegt. Wir weisen darauf hin, daß die Gültigkeit dieser Pläne auf einen Zeitraum von 30 Tagen ab dem im Schriftfeld des Planes angegebenen Datum begrenzt ist. Aktuelle Pläne erhalten Sie über unsere Planauskunft: planauskunft.mitte@telekom.de. Es besteht auch die Möglichkeit unsere Trassenpläne online abzurufen. Hierfür ist zunächst die Registrierung unter https://trassenauskunft-kabel.telekom.de erforderlich.

In Teilbereichen Ihres Planbereiches/Ihrer Planbereiche befinden sich möglicherweise Bleimantelkabel. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Telekomkabel freigelegt werden, so bitten wir Sie den u.g. Ansprechpartner sofort zu verständigen damit die erforderlichen Prüf- und ggf. notwendigen Austauschmaßnahmen umgehend ergriffen werden können.

Hinsichtlich der bei der Ausführung Ihrer Arbeiten zu beachtenden Vorgaben verweisen wir auf die dieser eMail beiliegende Kabelschutzanweisung. Die Kabelschutzanweisung erhält auch eine Erläuterung der in den Lageplänen der Telekom verwendeten Zeichen und Abkürzungen.

Wir gehen davon aus, daß Kabel nicht verändert werden müssen. Sollten sich in der Planungs- und/oder Bauphase andere Erkenntnisse ergeben, erwarten wir Ihre Rückantwort, damit in unserem Hause die erforderlichen Planungsschritte für die Veränderung der Anlagen eingeleitet werden können. Kontaktadresse: Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, B1, Herrn Speier, Ste.-Foy-Str. 35-39, 65549 Limburg (Rufnummer 06431/297607; eMail: Dominik.Speier@telekom.de) oder Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, B1, Herrn Seibert, Phillipp-Reis-Str. 1, 57610 Altenkirchen (Rufnummer 02681/83305; eMail: Elmar.Seibert@telekom.de).

Sollten die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom von den Baumaßnahmen berührt werden und infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden müssen, werden wir diese Arbeiten aus vertragsrechtlichen Gründen selbst an den ausführenden Unternehmer vergeben. Sollte eine Vergabe dieser Arbeiten an das ausführende Unternehmen nicht zustande kommen, so ist im Bauzeitenplan ein den durch die Telekom auszuführenden Arbeiten angemessenes Zeitfenster einzuplanen.

Wir weisen darauf hin, daß eigenmächtige Veränderungen an unseren Anlagen durch den von Ihnen beauftragten Unternehmer nicht zulässig sind.

Wir gehen davon aus, daß der Unternehmer vor Baubeginn eine rechtsverbindliche Einweisung einholt.

Die Telekom wird das Neubaugebiet nicht ausbauen.

Mit freundlichen Grüßen

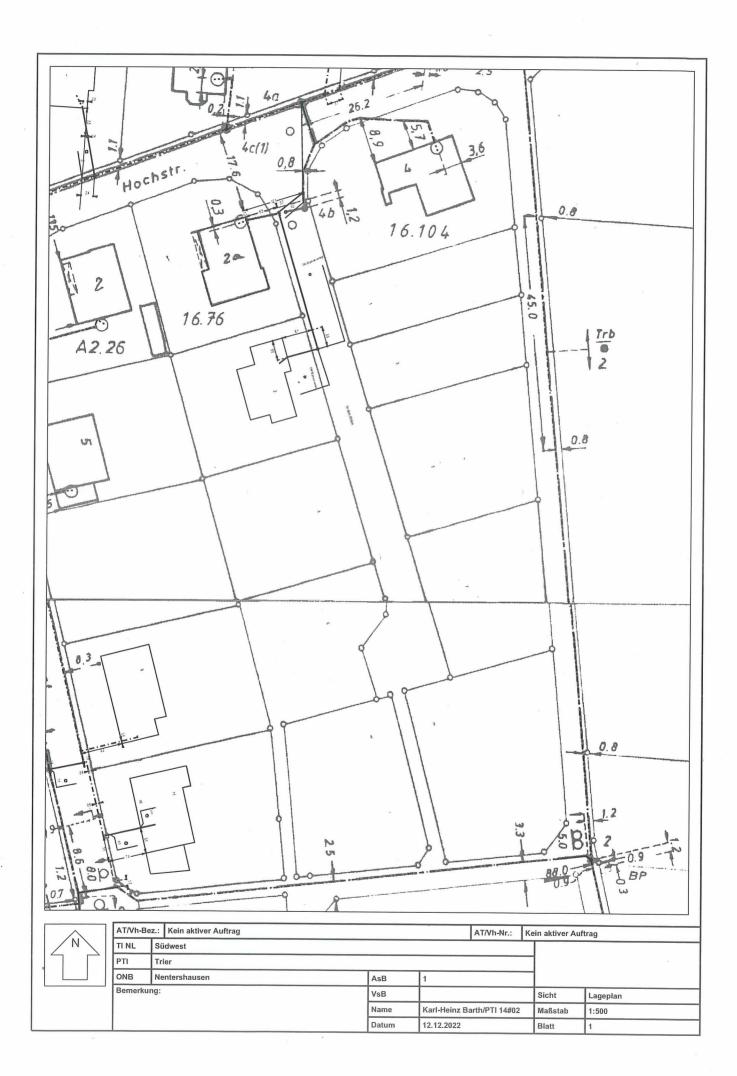
Karl-Heinz Barth

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Südwest
Karl-Heinz Barth
PTI14
Moselweißer Str. 70, 56073 Koblenz
+49 261 490-6523 (Tel.)
+49 521 5224-5474 (Fax)
E-Mail: k.barth@telekom.de
www.telekom.de

Erleben, was verbindet.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

Grosse Veränderungen fangen klein an – Ressourcen schonen und nicht jede E-Mail drucken.





KABELSCHUTZANWEISUNG

Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Deutschen Telekom bei Arbeiten Anderer



Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Die unterirdisch verlegten Telekommunikationslinien und -anlagen der Telekom Deutschland GmbH, sind ein Bestandteil ihres Telekommunikationsnetzes. Sie können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Telekom Deutschland GmbH erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationslinien/-anlagen sind nach Maßgabe der § 317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Telekom Deutschland GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhüten.

- 1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggerarbeiten, Grabenreinigungsarbeiten, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationslinien/–anlagen der Telekom Deutschland GmbH beschädigt werden.
- 2. Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Telekommunikationslinien/-anlagen werden gewöhnlich auf einer Grabensohle von 60 cm (in Einzelfällen 40 cm) bis 100 cm ausgelegt. Eine abweichende Tiefenlage ist bei Kabelrohrverbänden wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich.

Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Mauersteinen o.ä. abgedeckt, durch Trassenwarnband aus Kunststoff, durch elektronische Markierer gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenwarnband aus Kunststoff schützen die Telekommunikationslinien/– anlagen jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Telekommunikationslinien/–anlagen aufmerksam machen (Warnschutz).

Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien/-anlagen ¹ der Telekom Deutschland GmbH, kann Lebensgefahr für damit in Berührung kommende Personen bestehen.

¹ Betrieben werden:

⁻Telekomkabel (Kupferkabel und Glasfaserkabel)

⁻ Telekomkabel mit Fernspeisestromkreisen

⁻ Kabel (Energiekabel), die abgesetzte Technik mit Energie versorgen

<u>Von unbeschädigten</u> Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH mit isolierender Außenhülle gehen auf der Trasse keine Gefahren aus.

Von Erdern und erdfühlig verlegten Kabeln (Kabel mit metallischem Außenmantel) können insbesondere bei Gewitter Gefahren ausgehen. Gem. DIN VDE 0105 Teil 100, Abschnitt 6.1.2 Wetterbedingungen, sollen bei Gewitter die Arbeiten an diesen Anlagen eingestellt werden.

Glasfaserkabel sind auf der Kabelaußenhülle mit einem 🗥 gekennzeichnet. Hier kann es bei einem direkten Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Schädigung des Auges kommen. Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien/-anlagen gilt immer:

Alle Arbeiter müssen sich aus dem Gefahrenbereich der Kabelbeschädigung entfernen. Die Telekom Deutschland GmbH ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu benachrichtigen, damit der Schaden behoben werden kann.

3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb entweder über das Internet unter der Adresse https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder bei der für das Leitungsnetz zuständigen Niederlassung (Telekontakt: 0800/3301000) festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können.

Teilweise sind Telekommunikations	slinien/-anlagen metallfrei ausgeführt und mit elektronischen Markierern
gekennzeichnet. Diese Markierer_	(Frequenzen der passiven Schwingkreise gemäß 3M-Industriestandard
101,4 kHz) sind im Lageplan mit	dargestellt und mit geeigneten marktüblichen Ortungsgeräten sicher
zu lokalisieren.	

- 4. Sind Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH vorhanden, so ist die Aufnahme der Arbeiten der zuständigen Niederlassung rechtzeitig vorher schriftlich, in eiligen Fällen telefonisch voraus, mitzuteilen, damit wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können.
- 5. Jede unbeabsichtigte Freilegung von Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH ist der zuständigen Niederlassung unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden.

lst ein direkter Ansprechpartner nicht bekannt, so kann eine Schadensmeldung auch unter 0800/3301000 oder online https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/static-content/doc/Kabelschaeden_melden.pdf gemeldet werden.

Freigelegte Telekommunikationslinien/-anlagen sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH einzustellen.

6. Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationslinien/-anlagen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationslinie/-anlage in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagerecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationslinien/-anlagen nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind, um ein zu tiefes Eindringen zu verhindern und damit eine Beschädigung der Telekommunikationslinien/-anlagen sicher auszuschließen. Da mit Ausweichungen der Lage oder mit breiteren Kabelrohrverbänden gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der Telekommunikationslinie/-anlage zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Telekommunikationslinien/-anlage ausgeschlossen solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung der Telekommunikationslinie/-anlage ausgeschlossen

ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Telekommunikationslinie/-anlage durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschläge ermittelt werden.

- 7. In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers einzufüllen und fest zu stampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand einzubauen. Durch Feststampfen steinigen Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.
- 8. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Telekommunikationslinien/-anlagen herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Telekommunikationslinien/-anlagen nicht beschädigt werden.
- 9. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationslinien/-anlagen zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.
- 10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von der Person verursachten Schäden an Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH. Der Beauftragte der Telekom Deutschland GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

ERLÄUTERUNGEN DER ZEICHEN UND ABKÜRZUNGEN IN DEN LAGE-PLÄNEN DER TELEKOM DEUTSCHLAND GMBH

Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Stand: 24.06.2015



Kabelrohrtrasse mit mindestens einem Rohr Kabeltrasse alle Kabel erdverlegt Kabeltrasse oberirdisch verlegt



Betriebsgebäude

Kabelrohrverband aus 2 x 3 Kabelkanalrohren (KKR -Außendurchmesser 110 mm) Kabelschacht mit 2 Einstiegsöffnungen Kabelschacht mit 1 Einstiegsöffnung

Kabelkanal aus Kabelkanalformstein (KKF) mit 2 Zugöffnungen

Abzweigkasten mit Erdkabel zum Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) im Gebäude

Querschnittsbild der in einer Trasse verlaufenden Telekommunikationsanlage: hier: 2 Erdkabel und 4 Kunststoffrohre (Außendurchmesser 40 mm) hier: 3 Betonformsteine und 1 Stahlhalbrohr doppelt

Rohr-Unterbrechungsstelle

Im Erdreich verbliebener Teil eines aufgegebenen Kabelschachtes mit nicht im Betrieb befindlichen vorhandenen Erdkabel und aufgegebener vorhandener Verbindungsstelle

Mit Halbrohren bzw. Schraubklemmfitting überbrückte Rohr-Unterbrechungsstelle

Abzweigkasten / Unterflurbehälter mit unbelegter Kabelkanal-Hauszuführung

Kabelschacht, verschlossen / Kabelschacht, verschlossen und elektronisch geschützt

Kabelverzweiger / Gf-Netzverteiler / Einspeisepunkt 230VAC / Abgesetzte EVs-Gruppe

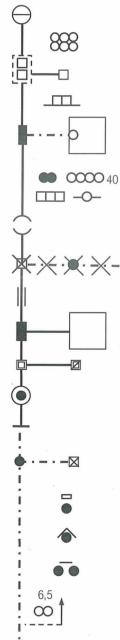
Rohrende, Beginn der Erdkabelverlegung

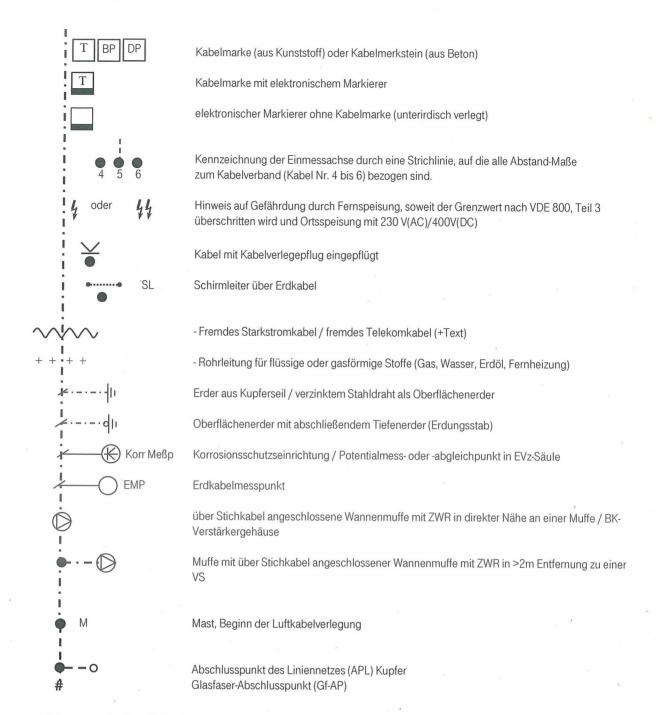
Abzweigmuffe mit Erdkabel zum Telefonhäuschen, -zelle, -haube, -säule, Telestation

Unmittelbar im Erdreich ausgelegtes Telekom-Kabel; abgedeckt

- mit Mauerziegel oder Abdeckplatten, (kann auch doppelt abgedeckt sein)
- mit Kabelabdeckhauben
- zwei Kabel mit Trassenwarnband

2 Kabelschutzrohre aus Kunststoff, Stahl, verzinktem Stahl oder Beton; ab der Strichlinie in Pfeilrichtung 6,5 m lang





Telekommunikationslinien/-anlagen werden als Einstrichdarstellung im Lageplan dargestellt. Der tatsächliche Umfang der Anlage ist der Legende (Querschnittsdarstellung) zu entnehmen.

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien/-anlagen. Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschacht-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien/-anlagen kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen, Rohrunterbrechungen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen! Im Bereich der Kabeleinführungen von Multifunktionsgehäusen, Kabelverzweigern und sonstigen Verteileinrichtungen ist besondere Vorsicht geboten.

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien/-anlagen vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 "Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne" zu entnehmen.





Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Postfach 1227 I 56402 Montabaur

Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur Konrad-Adenauer-Platz 8 56410 Montabaur REGIONALSTELLE WASSERWIRTSCHAFT, ABFALLWIRTSCHAFT, BODENSCHUTZ

Kirchstraße 45 56410 Montabaur Telefon 02602 152-0 Telefax 02602 152-4100 Poststelle@sgdnord.rlp.de www.sqdnord.rlp.de

03.01.2023

Mein Aktenzeichen Az. 33-1/00/27.14 Bitte immer angeben! Ihr Schreiben vom 30.11.2022 2.1 / 610-13

Ansprechpartner(in)/ E-Mail Thomas Meuer Thomas Meuer@sqdnord.rlp.de Telefon/Fax 02602 152-4132 0261 120-884132

Aufstellung des Bebauungsplans "In den Ahlen" der Ortsgemeinde Nomborn; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Unterrichtung über die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.g. Bauleitverfahren habe ich mit dem Schreiben vom 01.08.2022 unsere Stellungnahme abgegeben. Diese behält weiterhin ihre Gültigkeit. Ergänzend weise ich auf Folgendes hin:

Das anfallende Schmutzwasser wird der Kläranlage Eisenbachtal zugeführt. Diese ist nach derzeitigem Kenntnisstand ausreichend leistungsfähig, zumal sich die anfallende Schmutzwassermenge aufgrund der geringen Größe des Baugebiets nur geringfügig erhöht. Langfristig sind jedoch Maßnahmen zur Sicherstellung der Erfüllung der Anforderungen entsprechend EU-Wasserrahmenrichtlinie erforderlich.

Dem vorgesehenen Anschluss des Baugebiets an das vorhandene Mischsystem wurde mit Schreiben vom 17.05.2021 zugestimmt. Allerdings wurde in dem Schreiben auch mitgeteilt, dass zumindest bei der Entwässerung auf den Grundstücken die Vo-

1/2

Kernarbeitszeiten 09.00-12.00 Uhr 14.00-15.30 Uhr Freitag: 09.00-13.00 Uhr Verkehrsanbindung ICE-Bahnhof Montabaur Linien 460, 462, 480, 481 Haltestelle Konrad-Adenauer-Platz Parkmöglichkeiten hinter dem Dienstgebäude (bitte an der Schranke klingeln), Kirchstraße, Parkplatz "Kalbswiese" an der Fröschpfortstraße



raussetzungen geschaffen werden sollten, um zu einem späteren Zeitpunkt das Niederschlagswasser vom Schmutzwasser trennen zu können. Die Erschließung auf den einzelnen Grundstücken hat somit im Trennsystem zu erfolgen. Diese Vorgabe ist in die textlichen Festsetzungen entsprechend aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Thomas Meuer)



ELEKTRONISCHER BRIEF

E-Mail: mneuroth@montabaur.de

Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur Konrad-Adenauer-Platz 8 56410 Montabaur Bahnhofstraße 32 56410 Montabaur Telefon 02602 9228-0 Telefax 02602 9228-1800 dlr-ww-oe@dlr.rlp.de www.dlr-westerwaldosteifel.rlp.de

02. Februar 2023

Mein AktenzeichenIhr Schreiben vomGA08_91030.11.2022 mit Ein-Bitte immer angeben!gang am 06.12.22

Ansprechpartner/-in / E-Mail Michael Kien **Telefon** 02602 92281327

Bauleitplanung

Az. 2.1 / 610-13 Aufstellung des BPlan "In den Ahlen" der OG Nomborn

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus agrarstruktureller, flurbereinigungs- und siedlungsbehördlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den vorliegenden Antrag / die vorliegenden Planungen.

Eine weitere Beteiligung ist nicht notwendig.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

gez. Michael Kien

